

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

## Haushaltssatzung der Stadt Eggesin für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

#### im Ergebnishaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	12.108.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.322.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0

#### im Finanzhaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	11.504.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	11.498.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	5.500
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.698.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.576.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 1.877.500

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

**im Ergebnishaushalt**

	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	11.854.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.301.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 174.700

**im Finanzhaushalt**

	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	11.436.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	11.434.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2.400
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	359.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	354.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.600

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt auf 1.187.000 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2025 festgesetzt auf 0 EUR

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024	auf 10.000.000 EUR
für das Haushaltsjahr 2025	auf 10.000.000 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Aufgrund der Grundsteuerreform werden die Hebesätze für das Jahr 2025 gesondert festgesetzt.

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen	
beträgt für 2024	55,5578 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
beträgt für 2025	53,6078 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

## Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>		
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	2.202.813	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	2.028.113	EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>		
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	- 8.755.815	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	- 8.753.415	EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>		
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	8.433.719	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	8.234.319	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2 M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 28.02.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

### **1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eggesin**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.187.000 Euro (in Worten: eine Million einhundertsevenundachtzigtausend Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

### **2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024 der Stadt Eggesin**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 10.000.000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

### **3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025 der Stadt Eggesin**

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 10.000.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 9.100.000 Euro (in Worten: neun Millionen einhunderttausend Euro) genehmigt.

Eggesin, den 29.02.2024



Bianka Schwibbe  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2024/2025 sowie die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat im Rathaus, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Eggesin, den 29.02.2024



Bianka Schwibbe  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß §5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.